

V. Schätzgrundsätze für Ziegen zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Bei Bestands- oder Teilbestandstötungen ist die Anzahl der Ziegen im Rahmen einer Bestandsbegehung amtlich zu erfassen und nach diesen Schätzgrundsätzen zu kategorisieren.

Soweit für die Ermittlung des gemeinen Wertes des Tieres dessen **Lebendgewicht** maßgeblich ist, ist dieses grundsätzlich durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung gleicher Tiergruppen zu ermitteln. Gegebenenfalls kann auch ein durchschnittliches Gewicht einer Tiergruppe aufgrund einer Wägung getöteter Tiere im zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) herangezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht entsprechend geschätzt werden. Die Gründe dafür sind in der Schätzniederschrift anzugeben.

Auf den Höchstsatz der Entschädigung für Ziegen nach § 16 Absatz 2 Nummer 6 des TierGesG in Höhe von 800 Euro wird verwiesen.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ziegen gemäß § 16 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 des TierGesGAG M-V hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Ziegen

1.1 Lämmer

Als Lämmer werden Tiere mit einem Alter von bis zu 6 Monaten oder einem Lebendgewicht von bis zu 30 kg bezeichnet.

Zuchtlämmer sind Lämmer, die von Tieren abstammen, die in einem Zuchtbuch oder einem Zuchregister einer anerkannten Zuchtorganisation geführt werden und zur Verwendung als Zuchttiere vorgesehen sind.

Schlachtlämmer sind Lämmer, die keine Zuchtlämmer sind.

1.1.1 Grundbetrag

Der Wert von Lämmern bis zu 60 Tagen beträgt mindestens 50 Euro.

1.1.2 Gemeiner Wert

Da es für Ziegenlämmer keine eigene Marktnotierung gibt, wird der Wert anhand der Notierung für Schafe, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 15 % ermittelt. Grundlage ist das Lebendgewicht multipliziert mit der gültigen letzten amtlichen Preisnotiz für Schafschlachtlämmer in Deutschland. (Preise nach Veröffentlichung im Bericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung <http://www.bmel-statistik.de>.)

Das Warmgewicht entspricht dem Lebendgewicht.

Wird aus vorausgegangenen Verkäufen ein höherer Verkaufserlös als die amtliche Preisnotierung durch Vorlage von Schlacht-/Verkaufsabrechnungen nachgewiesen, so können diese für die Festsetzung des gemeinen Wertes angesetzt werden.

Aus den vorgelegten Abrechnungen ist ein Durchschnittspreis zu ermitteln.

Die Schlachtreife der Ziegenlämmer liegt im Durchschnitt bei 30 kg je Tier und entspricht so dem Verbraucherwunsch nach kleineren Schlachttieren. Der Ausschachtungsgrad zur Festsetzung des Schlachtgewichts liegt bei Ziegen im Durchschnitt bei 50 % und liegt damit etwas höher als bei den Schafen.

1.1.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwert von Zuchtlämmern errechnet sich aus dem ermittelten gemeinen Wert nach Nummer 1.1.2 multipliziert mit einem Wichtungsfaktor von 1,7.

1.1.4 Remontierungszuschlag

Für die Anzahl von Lämmern, die bis zu 25 % des Mutterziegenbestandes des Betriebes entspricht, mindestens jedoch für ein Lamm, wird ein Zuschlag von 25 % des nach Nummer 1.1.2 ermittelten gemeinen Wertes gewährt. Alle übrigen Lämmer sind wie Schlachtlämmer einzustufen.

Höhere Remontierungszuschläge, z.B. beim Aufbau einer Zucht, sind zu belegen.

1.1.4 Qualitätszuschlag

Wird aus den vorausgegangenen Verkäufen ein den damaligen Marktpreis übersteigender Verkaufserlös durch Vorlage von Schlacht-/Verkaufsabrechnungen der vergangenen 3 Jahre nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Aus den vorgelegten Abrechnungen ist ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag zu ermitteln.

1.2 Jungziegen / Jungböcke

Jungziegen und Jungböcke sind Tiere, die die unter Nummer 1.1 angegebene Alters- bzw. Gewichtgrenze übersteigen und zur weiteren Zuchtbenutzung gehalten werden. Männliche Tiere bis zur 1. Zuchtbenutzung gelten als Jungböcke und weibliche Ziegen bis zur 1. Ablammung als Jungziegen. Jungböcke dürfen maximal ein Alter von 18 Monaten und Jungziegen höchstens ein Alter von 2 Jahren aufweisen.

1.2.1 Gemeiner Wert

Für Jungziegen und Jungböcke in der Gebrauchszucht entspricht der gemeine Wert der Summe aus dem Wert eines fertigen Schlachtlammes nach Nummer 1.1.2 und einem monatlichen Zuschlag bis zum Grundbetrag nach Nummer 1.3.2. Hinzu kommt bei weiblichen Tieren bei nachgewiesener Trächtigkeit ein Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.2.4.

Für Jungziegen in der Herdbuchzucht ist neben dem gemeinen Wert nach Nummer 1.2.1, der Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.2.3, der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.2.4 (wenn nicht unter Nummer 1.2.1 bereits eingerechnet) sowie ein Qualitätszuschlag nach Nummer 1.2.5 zu berücksichtigen.

Bei Jungböcken mit Kaufbeleg gilt der auf dem Kaufbeleg angegebene Kaufpreis.

1.2.2 Grundbetrag

Für die Ermittlung des Grundbetrages ist vom Preis eines fertigen Lammes nach Nummer 1.1.2 auszugehen.

1.2.3 Zuchtwertzuschlag

Für Jungziegen, die im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister einer Züchtervereinigung eingetragen sind bzw. werden können, wird der Grundbetrag nach Nummer 1.2.2 mit dem Wichtungsfaktor von 1,7 multipliziert.

1.2.4 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem 3. Trächtigkeitsmonat erhalten die Jungziegen einen Zuschlag von 50 Euro. Entsprechende Nachweise für die Trächtigkeit, z. B. lt. Deckregister, sind beizufügen.

1.2.5 Qualitätszuschlag

Für Schauprämierungen oder nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von je 25 Euro gewährt werden.

1.3 Ziegen

Ziegen in der Gebrauchszucht sind weibliche Tiere, die mindestens einmal gelammt haben bzw. ein Mindestalter von 2 Jahren aufweisen.

Zuchtziegen sind weibliche Tiere, die mindestens einmal gelammt haben bzw. ein Mindestalter von 2 Jahren aufweisen und in einem Zuchtbuch oder einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation geführt werden.

1.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.3.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.3.3, einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 1.3.5, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 1.3.4, einem Qualitätszuschlag nach Nummer 1.3.6 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.3.7.

1.3.2 Grundbetrag

Für Ziegen wird ein Grundbetrag von 130 -150 Euro angesetzt.

1.3.3 Zuchtwertzuschlag

Für Ziegen, die in einem Zuchtbuch bzw. Zuchtregister einer Züchtervereinigung eingetragen sind, wird der Grundbetrag nach Nummer 1.3.2 mit dem Wichtungsfaktor 1,7 multipliziert.

1.3.4 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem 3. Trächtigkeitsmonat erhalten Ziegen einen Zuschlag von 50 Euro. Ein entsprechender Nachweis, z.B. lt. Deckregister, ist beizufügen.

1.3.5 Zuschlag für Milchleistung

Für Ziegen, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 50 Euro gewährt werden. Bei Jungtieren in der ersten Laktation beträgt der Zuschlag 30 Euro.

1.3.6 Qualitätszuschlag

Für Schauprämierungen oder nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von je 25 Euro gewährt werden.

1.3.7 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert nach Nummer 1.3.1 sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

im 5. und 6. Lebensjahr	Abschlag von jeweils 10 %
ab dem 7. Lebensjahr	Abschlag von jeweils 20 % des gemeinen Wertes.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.4 Zuchtböcke

Zuchtböcke sind männliche Tiere, die zur Bedeckung eingesetzt werden oder wenn sie noch nicht zur Zucht eingesetzt werden, ein Mindestalter von 18 Monaten haben.

1.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtböcken setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.4.2, ggf. einem Zuchtwertzuschlag, ggf. einem Qualitätszuschlag und einer altersbedingten Wertminderung.

1.4.2 Grundbetrag

Bei Böcken mit Abstammungsnachweis, aber ohne Kaufbeleg, wird der Durchschnittspreis dieser Rasse bei den letzten drei Verbandsauktionen als Grundbetrag angesetzt.

Wurden in den letzten drei Jahren keine Böcke dieser Rasse gehandelt, ist der Durchschnittspreis einer gleichwertigen Rasse anzulegen bzw. die Durchschnittspreise aus den Auktionen der umliegenden Landesverbände zu nutzen.

Bei Böcken mit Abstammungsnachweis und mit Kaufbeleg bzw. einem offiziellen Dokument, aus dem der Wert des Bockes bei Kauf ersichtlich wird, ist der nachgewiesene Kaufpreis anzusetzen.

Männliche Tiere ohne Zuchtbescheinigung und nicht gekörte Böcke werden wie Schlachttiere bewertet.

1.4.3 Altersbedingte Wertminderung

Im ersten Zuchtjahr nach Zukauf ist der nachgewiesene Grundbetrag nach Nummer 1.4.2 anzusetzen.

Ab dem zweiten Zuchtjahr beträgt die Wertminderung jährlich 15 % von diesem Grundbetrag nach Nummer 1.4.2.

Beim Kauf älterer Böcke ist dies entsprechend anzupassen.

Das Zuchtjahr reicht vom 1.7. bis 30.6. des folgenden Jahres. Bei Kauf des Bockes nach dem 1.7. beginnt das 1. Zuchtjahr unmittelbar nach Kauf und reicht bis zum 30.6. des folgenden Jahres - unabhängig von der Dauer des Deckeinsatzes. Es werden nur volle Zuchtjahre angesetzt.

2. Grundsätzliche Hinweise

Sofern in den oben genannten Kategorien durch Ab-Hof-Verkäufe oder Ökozuschläge höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten 12 Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Die von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gezahlte Mehrwertsteuer ist nicht zu berücksichtigen.